

wiederzuerobern. — Hort aller Schwachen, Gewährleister aller Standesrechte und des Besizes, übte der König den Landfrieden und schirmte die, welche ihre Beschäftigung zu weiten Reisen nötigte und sie der Habgier der mancherlei Gewalthaber im Reiche aussetzte. — Mit dem Kaisertume war die Schutzherrschaft über die Kirche verbunden. — Friedrich I. dachte an die Rechte, welche einst die röm. Imperatoren und die größten unter den Kaisern germanischer Herkunft geübt hatten. — Wie des Königs Schutz Habe und Person der Reichsgenossen sicherte, so bedeutete Entziehung des Schutzes und Verlust der königlichen Gnade ihre Auslieferung an allerlei Gewalttat. Ausschließung von der königl. Gnade war deshalb eine empfindliche Strafe. Umgekehrt vermochte des Königs Gnade auch zu Recht erkannte Strafen aufzuheben. — Als oberster Gerichtsherr gewährleistete und überwachte er die gerechte Handhabung der Rechtspflege. — Ihm stand die Leitung des gesamten Kriegswesens des Reiches zu. — In der königlichen Pfalz versahen zahlreiche, niedriger oder höher gestellte Männer den Dienst, welcher nach den Pfalzämtern des Truchsessens, des Schenkens, des Kämmerers und des Marschalls geordnet war. Jedem dieser Ämter standen vornehme Herren, bei feierlichen Gelegenheiten selbst Könige, Herzoge und Markgrafen vor, deren Weisung eine große Menge von Ministerialen und andern Dienern gehorchte. — Das zum Königschmucke gehörige Schwert trug ein mit diesem Amte betrauter Vornehmer, zuweilen ein Reichsfürst oder ein fremder König, der im Vasallenverhältnisse zum deutschen Könige stand. — Das bewegte Leben der Pfalz verlangte kluge, geschmeidige Männer, die ebenso bei den Verhandlungen des Königsgerichts, bei Abfassung wichtiger Briefe, wie bei Unterbringung und Versorgung zureisender Gäste zur Hand gehen konnten. Diese vielseitige Tätigkeit entwickelten die Pfalzkapelläne, die gelegentlich auch zu politischen Sendungen verwendet wurden. Meist angesehenen Familien entsprossen, machten sie in der Pfalz eine Vorbereitung für hohe Kirchenämter durch, deren Verwaltung mancherlei staatsrechtliche und politische Kenntnisse erheischte. — Neben ihnen erscheinen ständige Räte, die Heinrich IV. und spätere Könige häufig dem Ministerialenstande entnahmen. Daß sich die Herrscher auch des Rates ergebener Bischöfe bedienten, ist bei der geistigen Überlegenheit dieser Männer erklärlich genug. — Ein Bischof oder sonst ein Kleriker war es denn auch, der, einem Minister unserer Zeit vergleichbar, als Vicedominus oder als Kanzler die Leitung der Staatsgeschäfte hatte. — Häufig stieg einer der Kapelläne

Königsamt.  
Der König  
als  
Schutzherr.

(Schutzherr  
der Kirche.)

Der König  
als  
Gerichtsherr.  
Der König  
als  
Kriegsherr.  
Beamte des  
königl. Hofes.

Schwert-  
träger.

Kapelläne.

Räte.

Vice-  
dominus.

Kanzler und  
Ratler.